

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de

Internet: www.LNV-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Per Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Pre / 456 / 2019

Kiel, 30. August 2019

**Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturchutzgesetz - LNatschG)**

Gesetzentwurf der AfD - Drucksache 19/1360

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2864

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die im LNV-SH zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Der Landesnaturschutzverband SH sieht keine Notwendigkeit das LNatschG SH in diesem Punkt nachzubessern.

Der Landesnaturschutzverband-SH hat sich seit Gründung des Runden Tisches „Wolfsmanagement“ mit dem Thema „Rückkehr des Wolfes nach Schleswig-Holstein“ auseinandergesetzt und im Rahmen des „Runden Tisches“ aktiv beteiligt. Von Diskussionsbeginn war hierbei klar, dass es, bei einer etwaigen Rückkehr des Wolfes nach SH, eine Form von Entschädigungszahlungen geben und an der Möglichkeit der Koexistenz gearbeitet werden muss.

Im Rahmen dieser Gesprächsrunden wurde auch die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie)“ vom MELUND unter der vorherigen Beteiligung der Verbände erstellt und in der letzten gültigen, aus den Erfahrungen im Umgang mit den Wölfen, angepassten Fassung vom 19.02.2019 im Amtsblatt SH Ausgabe 11.03.2019 veröffentlicht.

Die ergänzend zur Richtlinie im Rahmen des Runden Tisches Wolfsmanagement vom MELUND vorgestellte Entschädigungsberechnung für erlittene Nutztierverluste erscheint aus Sicht des Landesnaturschutzverbandes dezidiert und angemessen.

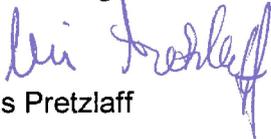
Grundsätzlich ist es sinnvoll und begrüßenswert den Ausgleich an eine Prävention zu binden, die für das ganze Land gilt. Allerdings ist es nicht zielführend dies generell zu fordern. Gebiete, in denen gemäß dem o.g. Entwurf zur Gesetzesänderung keine Förderung von Präventionsmaßnahmen vorgenommen werden sollen (außerhalb der Wolfsgebiete), würden so unweigerlich herausfallen – bspw. Zwei-Litzen-Schutzzäune. Das ist u.E. inakzeptabel. Gerade bevor ein Gebiet Wolfsgebiet wird, kann es zu Rissen kommen, welche laut aktueller Wolfsrichtlinie entschädigt werden können, mit der vorgeschlagenen neuen Regelung nicht mehr.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des LNatschG enthält aus Sicht des Verbandes größtenteils reine Formulierungsänderungen und erscheint daher rein redaktionell. Das bestehende Gesetz in Verbindung mit der Wolfsrichtlinie ermöglicht bereits entsprechende Entschädigungszahlungen und entspricht somit dem Antragstenor. Zudem gibt der Verband zu bedenken, dass eine aus Sicht des Verbandes geringfügige, formulierungsbedingte Neuauflage des Gesamtgesetzestextes zu Folgekosten und Ressourcenverschwendung in den Behörden und Institutionen führt.

Für den Wolf bedarf es einer situationsgerechten, flexiblen und verständlichen Regelung und genau diese findet sich in der bestehenden Wolfsrichtlinie mit einem integrierten, gut funktionierenden Wolfsmanagement. Aus den vorgenannten Gründen lehnen die im LNV zusammengeschlossenen Naturschutzverbände eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Iris Pretzlaff